

Susanne Baer

Neue Gesetze gegen Pornografie? Die Pornografiedebatte in den USA*

Wie die Diskussion in den Niederlanden zeigt (vgl. STREIT 3/86), beinhaltet ein Vorgehen gegen Pornografie auf der strafrechtlichen Ebene (oder auch im Bereich der Indizierung jugendgefährdender Schriften als Zensurmaßnahme) Probleme, die sich mit feministischer Gesellschaftskritik nur schwer in Einklang bringen lassen. Einem männlich dominierten Staat ein Mittel in die Hand zu geben, um Pornografie zu bekämpfen, birgt Gefahren und Widersprüche in sich, die sich schnell zuungunsten von Frauen auswirken können.

In den USA gehört die Pornografie-Diskussion schon seit Jahren zu den „signifikantesten innenpolitischen Themen der Nation“ – so Ronald Reagan 1986 (Ms., June 1986, S. 52). Diese entzündete sich gerade auch innerhalb der Frauenbewegung u. a. an einem Gesetzentwurf, der, als Verfassungszusatz konzipiert, Frauen die Möglichkeit geben soll, auf dem Zivilrechtsweg mit Unterlassungs- und Schadensersatzklagen gegen Pornografie vorzugehen.**

Auf der letzten Konferenz zu „Frauen und Recht“ in Chicago 1986 kam es zu erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Verfasserinnen dieses Gesetzentwurfes und den Frauen der sog. Anti-Zensur-Bewegung, die sich gegen rechtliche Maßnahmen aussprechen. Auf beiden Seiten Feministinnen, die sich schließlich auch vor Gericht widersahen – der Anti-Pornografie-Gesetzentwurf wurde von Landesgerichten für verfassungswidrig erklärt; eine Auffassung, der sich der Oberste Gerichtshof der USA 1986 anschloß (Hudnut vs American Booksellers Association, 771 F. 2d 323 (1985); affirmed by 106 S. Ct. 1172 (1986)).

Um die hiesige Debatte nicht von vornherein in die Sackgasse des Für und Wider von Zensurmaßnahmen ableiten zu lassen, soll die US-amerikanische Pornografie-Diskussion um diesen Gesetzentwurf genauer dargestellt werden.

In den USA gab es schon immer Bürgerinitiativen gegen Pornografie. Sie gehörten zum rechts-religiösen Lager und sorgten dafür, daß die Obszönitätsgesetze restriktiv ausgelegt wurden. Danach galt jede Darstellung, die sexuell stimuliert oder erotisches Verlangen wecken soll, als verfassungsrechtlich ungeschützt und wurde der Zensur unterworfen, sofern ihr kein literarischer, künstlerischer, politischer oder wissenschaftlicher Wert zukam (Miller vs. Calif. 413

U. S. 11, 24 (1973)). Gänzlich verboten war die sog. „hard-core-pornography“, d.h. die unverhüllte Beschreibung sexueller Akte bzw. Abbildungen von Genitalien. Die Bestände öffentlicher Bibliotheken wurden in vielen Staaten nach strengsten pietistischen Maßstäben „sauber“ gehalten. Als in den 60er Jahren die Studenten- und Bürgerrechtsbewegung die „sexuelle Revolution“ (make love – not war) ausrief, änderte sich die Rechtsprechung nach und nach dahingehend, daß Pornografie nun als Abbildung von Ideen und Phantasien definiert und dem verfassungsrechtlichen Schutz der freien Meinungsäußerung unterstellt wurde. Das moralische Empfinden der Öffentlichkeit galt jetzt nur noch in soweit als schützenswert, als Einzelpersonen vor der ungewollten Konfrontation mit Pornografie geschützt werden sollten. Der Bericht einer 1970 eingesetzten Regierungskommission unterstützte diese Entwicklung (Report of the technical commission on obscenity and pornography, 1970-72, Washington D.C.). Die Pornoindustrie expandierte zu einem Industriezweig mit Gewinnspannen von 2 - 10 Milliarden Dollar jährlich.

Seit den 70er Jahren beschäftigen sich insbesondere die Frauen der Bewegung „Frauen gegen Gewalt gegen Frauen“ aus feministischer Sicht mit dem Thema Pornografie. Sie kommen zu dem Schluß, Pornografie sei kein Ausdruck oder Instrument sexueller Befreiung, sie fungiere auch nicht als Sicherheitsventil sondern sie habe gewaltfördernde Auswirkungen.

1986 veröffentlichte dann die sog. Meese-Kommission, die ebenfalls im Auftrag der Regierung Anhörungen und Untersuchungen zu Pornografie durchführte, ihre Ergebnisse (vgl. FR v. 11.7.86). Diese Kommission, die von vornherein als mit konservativen Moralisten besetzt kritisiert worden war, unterbreitete 93 Vorschläge unterschiedlichsten Gehalts: Mehr als die Hälfte befaßte sich mit den negativen Auswirkungen von Pornografie in moralischer Hinsicht, weshalb Pornografie auch nicht als Meinungsfreiheit von der Verfassung geschützt sei. Vielmehr handele es sich um reinen Sex, der im konservativen Amerika der 80er Jahre zumindest öffentlich nicht viele Anhänger findet. Dementsprechend stieß der Bericht auf einhellige Ablehnung: Den Moralisten war er zu hart, weil Playboy und Penthouse in einem Atemzug mit der möglichen Förderung von Gewalttaten genannt wurden; den Liberalen rief er zu laut nach Zensur und den Feministinnen war er zu moralisch und erfaßte vor allen Dingen die frauenspezifische Problematik von Pornografie überhaupt nicht.

* Dieser Aufsatz beruht auf dem von der Verfasserin und Pamela Selwin erarbeiteten Beitrag auf dem Symposium „Gegen Gewalt gegen Frauen“ in Berlin am 26.10.86, „Die Pornografiedebatte in den USA“.

** Der Gesetzentwurf ist auf S. 116 ff. dokumentiert.

Auf eben diese stützt sich jedoch der Gesetzentwurf, den Andrea Dworkin und Catherine A. MacKinnon erstmals 1983 in Minneapolis vorstellten. Daß dieser Entwurf mit dem Bericht der Meese-Kommission in einen Topf geworfen wird, beruht zu einem großen Teil auf Desinformation und Mißverständnissen sowie der undifferenzierten Verurteilung jeglicher Anti-Pornografie-Gesetzgebung. Es handelt sich nämlich bei ihrem Entwurf nicht um ein Strafgesetz, sondern vorrangig um die Normierung der Popularklage für Frauen aufgrund der geschlechtsspezifischen Diskriminierung durch Pornografie. Pornografie wird in einem frauenpolitischen Sinne neu definiert:

Obszönität ist in diesem Sinne eine moralische Vorstellung von einem Werturteil über gut und schlecht. Pornografie ist im Gegensatz dazu eine politische Praxis, die Praxis von Macht und Machtlosigkeit. Obszönität ist ideell und abstrakt. Pornografie ist konkret und substantiell. Die beiden Konzepte repräsentieren zwei vollkommen verschiedene Dinge.

Nacktheit, exzessive Offenheit, Erwecken von Erregung, anständiges Äußeres, Verbot von Aktdarstellungen und Begriffe wie Unnatürlichkeit und Perversion sind Merkmale, mit denen das Obszönitätsgesetz sich beschäftigt, wenn Sex abgebildet oder dargestellt wird. Sex, der wirklichen Frauen aufgezwungen wird, damit er mit Profit verkauft und anderen Frauen aufgezwungen werden kann, Frauenkörper, die gefesselt und verstümmelt werden, die zu Objekten gemacht werden, um verletzt, in Besitz genommen und betreten zu werden und dies alles präsentiert als Natur der Frau in einer Weise, die wieder und wieder aus- und durchgeführt wird – der sichtbare Zwang und der unsichtbar gewordene Zwang – dies und noch mehr beschäftigt Feministinnen im Hinblick auf Pornografie.

Obszönität als solche ist vermutlich kaum schädlich, (so der Bericht der Regierungskommission von 1970). Pornografie ist untrennbarer Bestandteil von Einstellungen und Verhaltensweisen der Gewalt und Unterdrückung, die die Behandlung und Stellung der Hälfte der Bevölkerung ausmacht.*

Nach bisher geltendem Recht kann auch die sogenannte „harte“ Pornografie (d.h. solche, die deutlich Gewalt, sog. Perversionen, Sodomie darstellt,) nur mit den genannten Obszönitätsgesetzen angegriffen werden, die ihrer Struktur nach jedoch allein darauf angelegt sind, die öffentliche Moral zu schützen. Produkte, die nur willentlichen Pornokonsumenten zugänglich gemacht werden, können nur in der Produktionsphase angegriffen werden, soweit die sexuelle Gewalt, die den Darstellerinnen unheimlich häufig angetan wird (K. Barry, S. 166; Minneapolis Hearings), unter entsprechende Tatbestände wie Vergewaltigung, Freiheitsberaubung etc. fällt. Die Aktivität von Staatsanwaltschaft und Polizei läßt in diesem Bereich allerdings nicht nur aufgrund der schwierigen Beweislage zu wünschen übrig. Vielmehr hindert die starke Verflechtung organisierter Kriminalität mit der Porno-Industrie eine strafrechtliche Verfolgung. Schmiergelder sind nicht zuletzt eine gute Nebenerwerbsquelle.

* aus: Catherine A. MacKinnon: Pornography, civil rights and speech, in: Harvard Civil Rights – Civil Liberties Law Review, Vol. 20 (1985), S. 1 ff (21 f.).

Diese Rechtslage sowie die Tendenz von Gesetzgebern auf Landes- und Stadtebene, den Handel mit Pornografie jeweils in die verarmten Stadtteile zu verbannen, machen nach Ansicht von Dworkin und MacKinnon andere Strategien gegen Pornografie notwendig. Keine Alternative sehen sie allerdings in einer direkten strafrechtlichen Sanktionierung von Pornografie. Grundsätzlich stehe dem der feministische Vorbehalt entgegen, daß ein patriarchaler Staat Recht nicht zugunsten von Frauen nutzen werde (vgl. auch Streit 3/86 S. 76 ff. zu den NL und den Artikel von C. Burgsmüller in diesem Heft). Das staatliche Verfolgungsinteresse werde sich immer zuerst gegen Frauen richten, wie einige Fälle der Beschlagnahme feministischer Veröffentlichungen (our bodies – ourselves, Obszönitätsgesetze der Länder) gezeigt hätten.

Auf der juristischen Ebene könne nur im Bereich des Zivilrechts versucht werden, Frauen rechtliche Mittel gegen eine Diskriminierung oder reale Verletzung durch oder aufgrund von Pornografie in die Hand zu geben. Der Gesetzentwurf von Dworkin und MacKinnon (s. unten) ist dementsprechend im Rahmen einer Anti-Diskriminierungsgesetzgebung als Zusatz zum ersten Artikel der amerikanischen Verfassung (bzw. der des jeweiligen Staates der USA) konzipiert. Der erste Artikel („First Amendment“) beinhaltet – vergleichbar mit Art. 1 I, 2, 3 GG – das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Pornografie wird deshalb als Grundrechtsverletzung von Frauen angesehen, weil sie „zentrale Bedeutung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Ungleichheit der Geschlechter hat“ und Frauen systematisch diskriminiert (vgl. Gesetzentwurf Präambel). Pornografie erotisiert Hierarchie und sexualisiert Ungleichheit, sie macht Unterwerfung und Herrschaft zu Sex, sie institutionalisiert männliche Herrschaft über Frauen. (MacKinnon, HCLLR, S. 18)

In den Anhörungen, die dem Gesetzentwurf in Minneapolis vorausgingen, berichteten Betroffene, daß sie mittels Pornografie zu sexuellen Handlungen gezwungen worden waren, daß sie in Stadtteilen, wo der Pornohandel größere Verbreitung fand, generell für Prostituierte gehalten wurden oder doch zumindest andauernder sexueller Belästigung ausgesetzt waren. Pornografie kann demnach nicht nur als „Ausdruck einer sexistischen Kultur“ (STREIT 3/86, S. 82) verstanden werden, sondern wird zu grausamer Realität für Frauen.

Eine auf dieser Auffassung basierende Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung mit der Möglichkeit von zivilrechtlichen Popularklagen schränkt gleichzeitig Grundrechte Dritter ein: Die Freiheit der Pornografen, ihren Beruf auszuüben, die Freiheit der Konsumenten, sich ungehindert zu bedienen. Diese verfassungsrechtlichen Vorbehalte trugen den größten Teil der Kritik an dem Gesetzentwurf: Nicht nur Playboy veröffentlichte am laufenden Band Artikel

über die Meinungsfreiheit, sondern auch die größte Bürgerrechtsorganisation der USA, die ACLU, betonte deren Wert im Allgemeinen und insbesondere auch im Hinblick auf Pornografie.

Wer die Einschränkung der Meinungsfreiheit von (in aller Regel) Männern als verfassungsrechtlich unzulässig ansieht, übersieht jedoch das grundlegende Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten dieses Grundrechts. Wenn Pornografie Frauen systematisch diskriminiert und somit auch ihre „Meinungs- und Handlungsfreiheit unterminiert“ (Gesetzentwurf, Präambel), dann muß eine Güterabwägung zugunsten von Frauen ausfallen. Wird ein Teil der Bevölkerung seiner Grundrechte beraubt, so können die Grundrechte anderer eingeschränkt werden. In den Fällen der Rassendiskriminierung entschied der Oberste Gerichtshof der USA dementsprechend auch, daß ein Schild mit der Aufschrift „Whites only!“, obwohl es eine Meinungsäußerung beinhalte, grundrechtlich nicht geschützt sei (Brown vs. Board of Education, 347 US 483, 494 (1954)).

Insbesondere liberale und prominente Frauen übersehen in ihrem Engagement für die Meinungsfreiheit oft, daß sie zu den wenigen Privilegierten gehören, die überhaupt eine Meinung äußern dürfen, solange diese sich in einem gesellschaftlich determinierten Rahmen bewegt. Sie verteidigen damit den kleinen Gewinn, der nur um den Preis aufrechterhalten werden kann, daß die Frauen, die ihren Körper verkaufen müssen, ihrer Meinungsfreiheit beraubt sind.

Der Gesetzentwurf in der hier abgedruckten Fassung wurde – nach dem Scheitern einer ersten Fassung in Minneapolis 1983 – in Indianapolis im April 1984 im Stadtrat eingebracht, der für die Verabschiedung lokaler Gesetze zuständig ist. Vom Bürgermeister als städtisches Gesetz verabschiedet, erklärte das Bezirksgericht aufgrund einer Klage der Buchhandels-Vereinigung den Entwurf für verfassungswidrig. Der Oberste Gerichtshof der USA bestätigte am 12.6.86 im Revisionsverfahren diese Entscheidung.

In Cambridge und Los Angeles wurden ebenfalls Versuche unternommen, geringfügig modifizierte Fassungen des Entwurfes im Stadtrat einzubringen. Auch diese scheiterten. In Suffolk/N. Y. versuchten konservative Politiker, Frauen für einen Entwurf zu gewinnen, der sich zwar an das Bürgerrechtsgesetz anlehnte, letztlich aber doch moralische Kategorien zum Maßstab machte. In ähnlicher Form bemächtigten sich vielerorts die sog. „Moralisten“ der erhöhten Aufmerksamkeit für Pornografie, was u. a. dazu beitrug, MacKinnon, Dworkin und ihre Anhängerinnen als prüde, konservativ und zensurfreundlich zu diffamieren. Breitangelegte Medien-Kampagnen der Porno-Industrie taten ein übriges, um die Gräben innerhalb wie außerhalb der Frauenbewegung tiefer werden zu lassen. Wer sich allerdings vom politischen Links-Rechts-Schema nicht zu trennen vermag, der

wird auch Pornografie nie als politische Frage jenseits der herkömmlichen Lager begreifen lernen: Pornografie ist eine Frage von Macht und Machtlosigkeit, um ein Mehr oder Weniger an konservativ, liberal etc. kann es dabei nicht gehen.

Pornografie als systematische Diskriminierungspraxis gegenüber Frauen vor den Zivilgerichten einklagbar zu machen, stieß in den USA bei vielen Frauen auf den Vorbehalt, sie wollten sich selbst nicht die Möglichkeit nehmen lassen, eigene Erotika zu produzieren. Da wird der alte Ruf nach einer Übernahme der Porno-Industrie durch Frauen laut, da weisen – etwas realistischer – Frauen auf erotische Frauenkunst oder Pornografie von und für Frauen hin.

Weiter wird argumentiert, die Bekämpfung diskriminierender Verhaltensweisen sei wichtiger als die Bekämpfung ihrer Bilder – das könne den Sexismus nicht beseitigen. Obwohl Pornografie bestimmt negative Auswirkungen habe, sei das Risiko einer Gegenwehr zu groß – eine Haltung, die letztendlich den Status quo akzeptiert und auf die kleinen Veränderungen hofft, die nie allen Frauen zugute kommen und nur einigen die Früchte der sog. sexuellen Revolution bescheren.

Der Gesetzentwurf bezieht sich demgegenüber jedoch ausdrücklich nur auf Veröffentlichungen, die ein deutliches Über-/Unterordnungsverhältnis zur Schau stellen, die „Sexismus sexy machen“ (MacKinnon, Chicago 1986). Vergewaltigungen, Mißhandlungen und sexuelle Sklaverei (K. Barry a. a. O.) finden vor und hinter der Kamera statt – wieso bedarf es des wissenschaftlichen Beweises einer Diskriminierung, wenn aufgeschlitzte Frauenkörper für sexuelle Stimulanz benutzt werden? Das „pornografische Denken“ (Susan Griffin, *Pornography and Silence*, N. Y. 1981, S. 1, 46) habe von dieser Gesellschaft schon derart Besitz ergriffen, daß es nicht einmal als Verletzung der Menschenwürde von Frauen angesehen werde, wenn männliche Gewalt gegen Frauen verherrlicht wird. Pornografie könne deshalb nicht einfach verändert oder verbannt oder unterdrückt werden (MacKinnon, HCLLR, S. 31). Die Opfer könnten auch nicht auf die heroischen Künstlerinnen warten, die dann den Traum einer nicht-sexistischen Pornografie verwirklichen.

MacKinnon und Dworkin wollen keine Zensur, sondern streben die offensive Nutzung von Recht für Frauen an. Der selbstgewählte Ausschluß von Frauen aus dem juristischen Handlungsspielraum, der insbesondere von sozialistisch orientierten Feministinnen in den USA proklamiert wird, kann den betroffenen Frauen nicht helfen (MacKinnon, *Signs* Vol 7, Nr. 3 1982, S. 515, 524). Auf Veränderungen einer sexistischen Gesellschaft durch Aufklärung und Erziehung zu hoffen, übersieht einerseits den Bedarf der im Rahmen der Anhörungen in Minneapolis zu Worte gekommenen Frauen, rechtliche Schritte gegen Pornografie zur Hand zu haben. Andererseits negiert diese Haltung auch die erzieherische Wirkung von Gesetzen: Der Entwurf des Anti-Pornografie-Gesetzes macht es möglich, eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung zu benennen.

Nach der Vorstellung von Dworkin und MacKinnon könnte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, einen paritätisch besetzten Anti-Diskriminierungs-Ausschuß anzurufen, soweit die direkte Anrufung des Gerichtes vermieden werden soll. Dies einmal aus dem Grund, daß viele Frauen, die in der Porno-Industrie arbeiten, den Weg in die Öffentlichkeit aus Angst vor Repressionen und Belästigungen

scheuen. Auf der anderen Seite steht dann die Angst vieler Porno-Händler vor öffentlicher Bezichtigung. Auch dies spricht für die Einrichtung solcher Ausschüsse: aufgrund der Drohung der Meese-Kommission, Namen von Pornografie verkaufenden Geschäften zu veröffentlichen, stellten in den USA 17.000 Händler den Vertrieb von Pornografie ein.

Das ist nicht die einzige Auswirkung der Pornografie-Diskussion geblieben: Mehr als die Hälfte der Sex-Kinos mußten ihre Türen schließen, seit 1980 verzeichnen die sog. „Männermagazine“ Penthouse, Playboy, Oui, Gallery u. a. Umsatzrückgänge. Der Video-Markt bleibt stabil, wächst aber nicht mehr. In Los Angeles wurde ein Pornografie-Produzent zu 3 Jahren Haftstrafe verurteilt: Kuppelei bei der Anwerbung von Darstellerinnen. Nicht unbedingt ein Erfolg für die amerikanischen Feministinnen, aber ein Zeichen für die erhöhte Sensibilität staatlicher Organe, die die Pornografie-Diskussion hervorgebracht hat.

Der US-amerikanische Gesetzentwurf beinhaltet eine Position zu Pornografie. Die Diskussion, die er entfachte, macht deutlich, daß es nicht die einzige ist (vgl. Snitow, Stansell, Thompson (Hrsg.), *Politik des Begehrens*, Berlin 1985). Die Ironie der US-Diskussion liegt darin, daß ein Thema mit dem Potential, Frauen jeder Couleur über alle Schranken hinweg zu vereinigen, zur weiteren Zersplitterung der Frauenbewegung beigetragen hat.

In der Bundesrepublik kann nur die Überwindung der eigenen Vorurteile und die Lösung von altergebrachten Schemata politischer Positionen verhindern, daß ähnliches passiert. Die US-Diskussion sollte davor bewahren helfen.

Literatur:

- Dworkin, Andrea: *Pornography, Men possessing women*. 3. Auflage 1981 N.Y.
 MacKinnon, Catherine A.: *Feminism unmodified – Discourses on Life and Law*, Cambridge/London 1987
 Griffin, Susan: *Pornography and Silence*, N.Y. 1981
 Barry, Kathleen: *Sexuelle Versklavung von Frauen*, Berlin 1983
 Snitow/Stansell/Thompson (Hrsg.): *Die Politik des Begehrens*, Berlin 1985
 Selg, Herbert und Bauer, Mathilde: *Pornografie – Beiträge zur Wirkungsforschung*, Bern, Stuttgart, Toronto, 1986

Andrea Dworkin, Catherine MacKinnon Bürgerrechtsgesetz gegen Pornografie*

Artikel I: Präambel

Pornografie ist eine diskriminierende Praxis auf der Grundlage der Geschlechtszugehörigkeit (sex), die Frauen die Gleichberechtigung innerhalb der Gesellschaft abspricht. Pornografie ist von zentraler Bedeutung für die Schaffung und Aufrechterhaltung von Geschlechtszugehörigkeit als Grundlage für Diskriminierung.

* in der Fassung von Indianapolis, 1984

Pornografie ist eine systematische Praxis der Ausbeutung und Unterdrückung aufgrund des Geschlechts, die Frauen auf unterschiedliche Weise Schaden zufügt. Pornografie ruft Bigotterie und Verachtung hervor und fördert aggressive Handlungen. Diese Auswirkungen der Pornografie vermindern die Chancen für Gleichberechtigung in der Arbeitswelt, im Erziehungswesen, Eigentumsverhältnissen und beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Leistungen.